

DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 6 Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011

Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 vom 28. Mai 2010

Auf Grund von Art 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Hochschule Amberg-Weiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011

(1) An der Hochschule Amberg-Weiden bestehen im Wintersemester 2010/2011 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Bachelorstudiengängen. Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für das Wintersemester 2010/2011 werden wie folgt festgesetzt:

Betriebswirtschaft (B) 94
Handels- und Dienstleistungsmanagement (B) 36
Wirtschaftsingenieurwesen (B) 94
Medizintechnik (B) 20
Management und Europäische Sprachen (B) 50
Medienproduktion und Medientechnik (B) 69
Maschinenbau (B) 88
Umwelttechnik (B) 59
Erneuerbare Energien (B) 84

(2) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.

(3) Für höhere als das erste Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2011

(1) An der Hochschule Amberg-Weiden bestehen im Sommersemester 2011 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Bachelorstudiengängen. Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für das Sommersemester 2011 werden wie folgt festgesetzt:

Betriebswirtschaft (B) 38
Handels- und Dienstleistungsmanagement (B) 19
Medizintechnik (B) 12

(2) Bewerber für ein zweites Fachsemester werden nur zugelassen, wenn die jeweilige Zahl der in diesen Semestern Studierenden die betreffende, in § 1 Abs. 1 angegebene Grenzzahl, unterschreitet.

§ 3

Zurechnung

Für die Zurechnung eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Hochschule Amberg-Weiden vom 19.05.2010 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05.05.2010, Nr. E 2-H3412.1.AW/4/11.

Amberg, 28. Mai 2010

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 wurde am 28.05.2010 an der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.05.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 28.05.2010.